

Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 62 K 55/25

Bayreuth, 03.08.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 04.11.2026	09:00 Uhr	E.520, Sitzungs- saal	Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kulmbach von Wartenfels Blatt 411, an dem im Grundbuch von Wartenfels Blatt 695 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Wartenfels	288/4	Wohnhaus, Garten des Erbbauberechtigten	Wartenfels Hs.Nr. 172	0,1421

Zusatz: in Abteilung II Nr. 2 auf die Dauer von 99 Jahren ab Eintragung
Das belastete Grundstück ist nun in Blatt 695 unter BVNR. 1 vorgetragen.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus (Fertighaus, Bj. 1983) mit einer Hauptwohnung im Erdgeschoss und einer Einliegerwohnung im Unter-/Kellergeschoss (nicht abgeschlossen), zusätzlicher Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung sowie einem Carport.;

Verkehrswert: 170.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.